BT&T TIMELIFE

5. Ordentliche Generalversammlung der BT&T TIMELIFE AG vom 23. April 2008, 16.15 Uhr,
SWX Swiss Exchange, Selnaustrasse 30, 8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. **Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2007**
   Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und der Konzernrechnungsprüferin, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2007 zu genehmigen.
2. **Verwendung des Bilanzgewinnes per 31. Dezember 2007**
   Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 18'727'514.00 wie folgt zu verwenden:
   – Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve: CHF 467'260.00
   – Vortrag auf neue Rechnung: CHF 18'260'254.00
   Eine Dividende wird nicht ausgeschüttet.
3. **Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
   Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung sei Décharge zu erteilen.
4. **Wahlen in den Verwaltungsrat**
   Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die bisherigen Verwaltungsräte Dr. Walter Meier, Prof. Dr. Armin Bolz und Peter Kolossa für eine weitere Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.
5. **Wahl des Verwaltungsratspräsidenten**
   Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen Verwaltungsratspräsidenten Dr. Walter Meier für eine weitere Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.
6. **Wahl der Revisionsstelle und der Konzernrechnungsprüferin**
   Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Revisionsstelle und als Konzernrechnungsprüferin zu wählen.

7 **Statutenänderung: Opting out**
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bestehenden Art. 25 der Statuten:

«Opting up Art. 25

Im Falle von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) ist ein Aktionär verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit, allenfalls zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.»

durch den folgenden neuen Art. 25 zu ersetzen:

«Opting out Art. 25

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) zu machen.»

Geschäftsbericht
Der Geschäftsbericht 2007 (Jahresbericht 2007, Jahresrechnung 2007 und Konzernrechnung 2007), der Bericht der Revisionsstelle und der Bericht der Konzernrechnungsprüferin liegen ab 2. April 2008 bei der Geschäftsstelle der BT&T Asset Management AG, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich, zur Einsicht der Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht kann bei der Gesellschaft oder per e-mail info@btt.com ab 2. April 2008 bestellt werden. Er kann zudem unter der Internet-Adresse: www.btt.com ➜ News + Publikationen ➜ Publikationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Inhaberaktionäre
Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können bis spätestens 16. April 2008 Zutrittskarten mit Vollmachtsformular und Stimmmaterial direkt bei ihrer Depotbank bestellen. Aktien, für die Stimmmaterial ausgestellt wurde, bleiben bis nach der Generalversammlung gesperrt.

Vollmachtserteilung
Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, werden gebeten, sich durch unsere Gesellschaft (Organvertreter), ihre Bank, einen anderen Aktionär, einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herr Thomas Stark, Rechtsanwalt, Rehweidstrasse 16, 9242 Oberuzwil, vertreten zu lassen. Dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden. Soweit keine schriftlichen Weisungen erteilt wurden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates stimmen. Der Organvertreter wird im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates stimmen. Vollmachten mit anderslautenden Weisungen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung weitergeleitet.

Depotvertreter
Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, aber spätestens am 23. April 2008 bis 15.45 Uhr bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

St.Gallen, 2. April 2008

BT&T TIMELIFE AG
Der Verwaltungsrat

318536